

BGer 1B_437/2020 vom 27. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_437_2020

FR: TF 1B_437/2020 du 27 août 2020

IT: TF 1B_437/2020 del 27 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Zwangsmassnahmengericht des Kantons Bern versetzte A. _____ mit Entscheid vom 30. Juni 2020 für die Dauer von sechs Wochen, d.h. bis am 8. August 2020, in Untersuchungshaft. Eine dagegen von A. _____ erhobene Beschwerde wies die Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern mit Beschluss vom 28. Juli 2020 ab.

E. 2

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, beantragte am 3. August 2020 die Verlängerung der Untersuchungshaft um drei Monate, d.h. bis am 8. November 2020. Mit Entscheid vom 11. August 2020 verlängerte das kantonale Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft um drei Monate, d.h. bis am 8. November 2020. Gegen diesen Entscheid erhob A. _____ mit Eingabe vom 20. August 2020 (Postaufgabe 25. August 2020) Beschwerde in Strafsachen. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Die Beschwerde in Strafsachen ist zulässig gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen (Art. 80 Abs. 1 BGG). Beim Entscheid des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 11. August 2020 handelt es sich nicht um einen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid. Dieser kann gemäss Rechtsmittelbelehrung des Zwangsmassnahmengerichts innert 10 Tagen mit Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern angefochten werden. Auf die Beschwerde ist somit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Sie ist zur weiteren Behandlung der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern zu überweisen.

E. 4

Es ist davon abzusehen, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.